



Gebührensatzung für den öffentlichen Krankentransport und Rettungsdienst der Stadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.010	Fachbereich 6	17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458 / SGV NW S. 215), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386 ff / SGV NW 213) und unter Beachtung des § 133 Abs. 2 des SGB V vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) hat der Rat der Stadt Siegen am 17.12.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des von der Stadt Siegen aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 eingerichteten Rettungsdienst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. Stadtfahrten

Krankentransportwagen (KTW)	92,00 €
Rettungswagen (RTW)	274,00 €
Notarztwagen (NAW)	496,00 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	222,00 €

2. Fernfahrten

	KTW	RTW	NAW	NEF
Grundgebühr	92,00 €	274,00 €	496,00 €	222,00 €
zuzüglich				
ab 16 - 100 km je km	2,10 €	26,75 €	33,55 €	24,50 €
ab 101 km je km	1,50 €	10,20 €	15,90 €	

- (2) Unter gefahrenen Kilometern ist in jedem Fall die Hin- und Rückfahrt vom Standort des Wagens an gerechnet zu verstehen.
- (3) 1 Krankenbegleiter wird unentgeltlich befördert. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 25 % der zu zahlenden Gebühr erhoben. Zuschläge für Verbandstoffe einschl. Medikamente und Nachtaufschlag werden nicht erhoben.
- (4) Für den Transport von Blutkonserven u.a. werden im Stadtgebiet 6,40 € erhoben.
- (5) Für besondere Reinigung und/oder Desinfektion eines Fahrzeuges sind 30,70 € zu zahlen.
- (6) Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind gebührenfrei. Bei darüber hinausgehenden Wartezeiten werden für jede angefangenen 15 Minuten erhoben:

Bei Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1. und 2.

- bei Einmannbesetzung	5,60 €
- bei Zweimannbesetzung	11,25 €
- (7) Wird ein Patient an der Einsatzstelle durch den Notarzt oder das Rettungsdienstpersonal versorgt und es erfolgt kein Transport, so wird die Hälfte der entsprechenden Transportgebühr berechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Krankenwagens, der gesetzliche Vertreter sowie im Falle der Leistungsunfähigkeit diejenigen Personen, denen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltungspflicht als Gesamtschuldner obliegt. Die Gebührenpflicht bleibt von der etwaigen Erstattung der Gebühren durch einen Versicherungsträger (vgl. § 4 Abs. 2) unberührt.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind nach Durchführung der Leistungen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.
Zur Annahme der Gebühren ist grundsätzlich nur die Stadtkasse Siegen berechtigt.
- (2) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung und bei Fernfahrten zusätzlich der Nachweis der Kostenübernahme durch den zuständigen Versicherungsträger beizubringen.
Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 RettG ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S 510 / SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S. 50) beigetrieben.

§ 5

Erlass von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Ermäßigung, Stundung oder der Erlass der Gebühren richten sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.